HEPATITIS HILFE ÖSTERREICH
PLATTFORM GESUNDE LEBER

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Organisationseinheit BMG II/A/4
z.H. Herrn Mag.Martin Tatscher
Radetzkystraße 2
1031 Wien

martin.tatscher@bmg.gv.at

Geichschrift an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30.08.2012

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf Organtransplantationsgesetz (OTPG)

Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Hepatits Hilfe Österreich – Plattform Gesunde Leber sowie der Verein der Lebertransplantierten Österreichs begrüßen den Entwurf der neuen Organtransplantationsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU.

Nachstehend finden Sie spezielle Kommentare zu dem Entwurf. Diese umfassen den Bereich der Lebendspende bzw. Finanziellen Anforderungen, welche unserer Ansicht nach nicht ausreichend spezifiziert sind.

Hochachtungsvoll

Ernst Leitgeb e.h.	Silvia Wogovitsch e.h.	Angelika Widhalm e.h.
Hepatitis Hilfe Österreich	*Verein der Lebertransplantierten Österreichs*	*Hepatitis Hilfe Österreich*
Datenschutz	Obfrau	Obfrau

Postanschrift: A-1040 Wien, Anton Burggasse 1/44, Tel./Fax: 00431/581 03 28
Tel. Angelika Widhalm: 0043 676/520 41 24, www.gesundeleber.at, info@gesundeleber,at
Bank: BAWAG (14000), Kto. Nr. 10010 674 200, ltd. auf Hepatits Hilfe Österreich ï HHÖ
ZVR-Nr.: 101777911, UID: 04341/8508, ATU: 66905557, Gerichtsstand Wien

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

HEPATITIS HILFE ÖSTERREICH
PLATTFORM GESUNDE LEBER

§ 4 (3) Abs. 2
Im Gesetzestext ist nicht definiert, wer im Fall eines Schadens für die finanzielle Entschädigung aufkommt. Allgemein ist zu bemerken, dass die finanziellen Konsequenzen aus dem Gesetzestext nicht ausreichend dargestellt werden (siehe Anmerkung Finanzielle Auswirkungen)

§ 9
Der Gesetzentwurf nimmt auf die Notwendigkeit von fachärztlichen Nachkontrollen Bezug. Fachärztliche Nachkontrollen nach Organspenden sind nur dann ein wirksames Instrument der Qualitätssicherung, wenn sie strukturiert erfolgen, die Lebensqualität der untersuchten Personen erfassen. Die ermittelten Daten sind für zentrale Auswertungen einer unabhängigen Institution zur Qualitätssicherung zur Verfügung zu stehen.
Lebendspender stehen voll im Berufsleben und können durch die steigende Mobilität von den Entnahmezentren für eine **Erinnerung zur fachärztlichen Nachkontrolle** nicht mehr erreicht werden. Die im § 9 des derzeitigen Entwurfes geforderten Erinnerungen zur Nachkontrolle werden somit wirkungslos.

§ 14 Abs. 3
Die Gesundheit Österreich GmbH hat den jeweiligen Landeshauptmann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Zwischenfalles/ einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion **erforderlichenfalls** zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung liegt daher im Ermessen der Gesundheit Österreich GmbH gestellt. Im Interesse der Sicherheit von Spender und Empfänger soll diese Bestimmung abgeändert werden, dass der jeweilige Landeshauptmann von schwerwiegenden Zwischenfällen/ unerwünschten schwerwiegenden Reaktionen immer zu benachrichtigen ist.

Lebendspende
Die verbindliche Einrichtung und Führung eines Lebendspenderegisters ist für eine effektive Qualitätssicherung notwendig. Das Register soll in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Gesundheitswesens Nachsorgedaten über Spender in einer strukturierten Weise erfassen. Diese erfassten Nachsorgedaten sind sowohl für die Qualitätskontrolle als auch zur Bewahrung der Spender vor Früh- und Spätschäden unabdingbar.

Dokumentation
Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Spezifikationen möglicher Datensätze, welche für den Informationsaustausch der Qualitätssicherung not-

Postanschrift: A-1040 Wien, Anton Burggasse 1/44, Tel./Fax: 00431/581 03 28
Tel. Angelika Widhalm: 0043 676/520 41 24, www.gesundeleber.at, info@gesundeleber,at
Bank: BAWAG (14000), Kto. Nr. 10010 674 200, ltd. auf Hepatits Hilfe Österreich ï HHÖ
ZVR-Nr.: 101777911, UID: 04341/8508, ATU: 66905557, Gerichtsstand Wien

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

wendig sind. Dadurch ist eine realistische Kostenabschätzung nicht möglich. Es existieren nur allgemeine Definitionen aus Anhang A und B.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erläuterungen enthalten keine Angaben, welcher Mehraufwand dem BMG durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU entstehen werden. Die aufgelisteten Anforderungen sind ungenügend spezifiziert und entsprechen nicht den tatsächlichen Kostenaufwand. So wird zum Beispiel der zusätzliche Mehraufwand für die Kontrolle der Spender nach der Transplantation nicht beachtet.

Postanschrift: A-1040 Wien, Anton Burggasse 1/44, Tel./Fax: 00431/581 03 28
Tel. Angelika Widhalm: 0043 676/520 41 24, www.gesundeleber.at, info@gesundeleber,at
Bank: BAWAG (14000), Kto. Nr. 10010 674 200, ltd. auf Hepatits Hilfe Österreich ï HHÖ
ZVR-Nr.: 101777911, UID: 04341/8508, ATU: 66905557, Gerichtsstand Wien

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.